

# Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und  
Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,  
Bundes- und Europaangelegenheiten  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 410

nachrichtlich:

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230,  
IV 240, IV 250, IV 270, IV 280 P-Soz

IV 1, IV 3, IV 4, IV 5

Bearbeiter: Katy Klatt

Telefon: 0385 / 588-14292

AZ: IV-H 1200-20251-2025/001-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Klatt@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 16. Dezember 2024

## Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2025; 1. Bewirtschaftungserlass 2025

### Hausanschrift:

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9-11  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-4585  
E-Mail: [poststelle@fm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@fm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.fm.mv-regierung.de](http://www.fm.mv-regierung.de)

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen.....	3
2.	Allgemeine Bemerkungen.....	3
3.	Bewirtschaftungsregelungen.....	4
3.1	Erhebung von Einnahmen.....	4
3.2	Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.....	5
3.3	Bewirtschaftung und Anmietung von Liegenschaften.....	8
3.4	Änderungen oder Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen.....	8
3.5	Deckungsfähigkeiten.....	9
3.6	Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE.....	10
3.7	Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE.....	15
3.8	Bewilligung von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV).....	17
3.9	Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen.....	20
3.10	Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen.....	21
3.11	Erwerb und Veräußerung.....	21
3.12	Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 000 000 Euro.....	23
3.13	Zusammenführung von IT- und Digitalisierungsaufgaben im ZDMV.....	24
3.14	Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder.....	24
3.15	Anwendung der VV zu § 61 LHO.....	24
3.16	Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im LAiV M-V.....	25
3.17	Bewirtschaftung von Reisekosten.....	25
3.18	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes.....	26
4.	Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgaben.....	26
4.1	Personalausgabenbudgetierung.....	26
4.2	Bewirtschaftung von Stellen.....	27
4.3	Bewirtschaftung von Personalausgaben.....	32
4.4	Unterrichtungen.....	36
4.5	Befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).....	37
5.	Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung.....	37
6.	Zahlungen an nationalen Feiertagen in Ländern der Europäischen Union.....	37
7.	Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 LHO.....	38
8.	Vorlagen an den Finanzausschuss.....	38
9.	Umsetzung Vermögensnachweis mit SAP.....	38
10.	Inkrafttreten.....	38

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Haushaltsgesetz 2024/2025 (Lesefassung)
- Anlage 2 Vordruck: Antrag auf Bewilligung von Verstärkungsmitteln
- Anlage 3 Förderprogrammkonzept (FPK)
- Anlage 4 Muster zu Nummer 9 der VV zu § 44 LHO
- Anlage 5 Vordruck: Jahresmeldung und Einzelzahlungen Betriebsmittelbedarfe
- Anlage 6 Vordruck: Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 7a) Haushaltsgesetz 2024/2025
- Anlage 7 Vordruck: Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Absatz 6 Nummer 11 Haushaltsgesetz 2024/2025
- Anlage 8 Durchführungsbestimmungen zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2024/2025
- Anlage 9 Durchführungsbestimmungen zu § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2024/2025
- Anlage 10 Vordruck zu § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2024/2025
- Anlage 11 Vordruck zu § 8 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2024/2025
- Anlage 12 Muster Finanzausschuss-Vorlage

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie nach den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und diesem Erlass.
- 1.2 Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung ist außerdem das Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 (**Anlage 1**). Die Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich der Haushaltsansätze für 2025 treten ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

- 2.1 Mit dem Haushaltsgesetz 2024/2025 hat der Landtag einen Doppelhaushalt verabschiedet. Davon unberührt bleibt der Grundsatz der Jährlichkeit, denn die Haushaltspläne sind entsprechend § 12 LHO getrennt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschlossen worden. Demzufolge wird mit diesem Erlass ausschließlich die Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2025 geregelt.
- 2.2 Die Veranschlagung im Haushaltsplan begründet nach § 3 LHO nur eine Ausgabeermächtigung für die Verwaltung; sie stellt keine Ausgabeverpflichtung dar. Die Veranschlagung von Ausgabemitteln entbindet die Verwaltung während der Ausführung des Haushaltsplans nicht von der Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Notwendigkeit der Ausgaben in jedem Einzelfall.

Die Ressorts und ihre nachgeordneten Dienststellen sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sparsam zu bewirtschaften. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sowie für alle Maßnahmen, die zu Vorbelastungen für Folgejahre führen.

- 2.3 Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des Finanzministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass der Beauftragte für den Haushalt entsprechend den Bestimmungen des § 9 LHO und der dazu erlassenen VV beteiligt worden ist, soweit er nicht ausdrücklich auf seine Beteiligung verzichtet hat (vergleiche Nummer 5.3 der VV zu § 9 LHO).

**2.4** Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist stets zu prüfen, ob der dafür verantwortliche Landesbedienstete regresspflichtig ist.

**2.5** Das Finanzministerium verweist darauf, dass es mittlerweile gute Praxis der Beauftragten für den Haushalt ist, an geeigneter Stelle im Einzelplan einen Teil der zugewiesenen Mittel in der Bewirtschaftung zunächst nicht freizugeben, um unvorhergesehene Mehrbedarfe bzw. um globale Minderausgaben decken zu können. Das Finanzministerium bittet die Beauftragten für den Haushalt, an dieser Praxis festzuhalten.

### **3. Bewirtschaftungsregelungen**

#### **3.1 Erhebung von Einnahmen**

Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (vergleiche § 34 Absatz 1 LHO). Die verspätete oder unvollständige Erhebung von Einnahmen führt im Grundsatz dazu, dass zur Sicherung der Liquidität unnötig (Folge-)Kredite aufgenommen und entsprechend höhere - und vor allem vermeidbare - Zinszahlungen geleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang bitte ich sicherzustellen, dass sich Drittmittelausgaben des Landes und die dazugehörigen Drittmiteleinnahmen innerhalb des Haushaltsjahres betragsmäßig ausgleichen (periodengerechte Ausgabengestaltung).

Die dem Land verbleibenden Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen sind in allen Bereichen laufend zu überprüfen und in gebotener Maßnahme auszuschöpfen.

Zu diesen Möglichkeiten gehört auch die Prüfung, ob Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden können. Diese Prüfung ist vor allem in Fällen der Inanspruchnahme juristischer Personen des Privatrechts für deren gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass bereits vor der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen die Vorschriften des dinglichen Arrestes zur Anwendung gelangen, wenn zu befürchten ist, dass sonst die Beitreibung vereitelt oder wesentlich erschwert wird (§ 111 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, § 5 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit §§ 324 f. Abgabenordnung). Die Anordnung des Arrestes erfolgt durch die Behörde, die den Anspruch festsetzt.

Bei Verhaltenspflichten (Tun, Dulden, Unterlassen) sind die Möglichkeiten der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz auszuschöpfen. Auf § 91 Sicherheits- und Ordnungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen ist Pflichtaufgabe der Ressorts. Das heißt, Einnahmen sind auch dann zu erheben, wenn sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt worden sind.

##### **3.1.1 Erhebung von Einnahmen aus der privaten Nutzung von Druck- und Kopiergeräten**

Die Kosten für auf den dienstlich verfügbaren Druck- und Kopiergeräten hergestellte Privatkopien und Ausdrucke sind den Bediensteten in Rechnung zu stellen.

Der Preis je Kopie ist für den Geschäftsbereich/die Dienststelle so zu ermitteln, dass er die mit der Fertigung der Kopie (Kopierstellungskosten) sowie die mit der Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte im Zusammenhang stehenden Kosten deckt.

Das Verfahren zur Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte ist wirtschaftlich zu gestalten (§ 7 LHO). Der darauf entfallende Anteil sollte nicht den überwiegenden Teil des ermittelten Kopiepreises ausmachen. Auf die Anlage zur VV zu § 59 LHO (Kleinbeträge) wird hingewiesen.

Sofern Einzelpreise je Kopie in den Geschäftsbereichen/Dienststellen nicht selbst in geeigneter Weise ermittelt werden können, sind je Kopie folgende Preise anzusetzen:

- Kopie auf diensteigenen Geräten (schwarz)
  - je DIN A 4-Seite: 0,10 Euro
  - je DIN A 3-Seite: 0,15 Euro
  
- Kopie auf diensteigenen Geräten (farbig)
  - je DIN A 4-Seite: 0,25 Euro
  - je DIN A 3-Seite: 0,50 Euro

Analog ist bei der Herstellung von Ausdrucken für Privatzwecke auf dienstlich verfügbaren Druckern zu verfahren.

### **3.1.2 Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel)**

Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel) werden vom Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen obersten Landesbehörde verfügt. Die Verfügung zur Einrichtung des Titels ist dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums zuzuleiten. Eine Kopie der Verfügung ist dem Landesrechnungshof zuzusenden. Das zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums veranlasst die Einrichtung der Titelstammdaten im Verfahren ProFiskal.

## **3.2 Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

### **3.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe der Ausgabeansätze**

Die Ausgabeansätze für das Haushaltsjahr 2025 werden hiermit grundsätzlich zur Bewirtschaftung freigegeben. Bei der Bewirtschaftung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben sind die in Abschnitt 3.18 dargestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den für 2025 veranschlagten ressortspezifischen globalen Minderausgaben in Höhe von insgesamt 78 647 800 Euro mit der Kabinettsvorlage 63/24 weitere ressortspezifische Einsparungen im Rahmen der Bewirtschaftung in Höhe von insgesamt 50 000 000 Euro beschlossen wurden. Die erfolgreiche Umsetzung dieser beiden Vorgaben für 2025 ist durch die betroffenen Ressorts für ihre jeweiligen Einzelpläne sicherzustellen. Gemäß der vom Kabinett beschlossenen Eckdaten für den geplanten Nachtragshaushalt 2025 (Kabinettsvorlage 116/24) werden diese Einsparungen im Rahmen der Bewirtschaftung bei den bisher veranschlagten ressortspezifischen globalen Minderausgaben zusätzlich berücksichtigt werden.

	GMA Haushaltsplan 2025	Bewirtschaftungs- maßnahmen 2025 (KV 63/24)	GMA neu Nachtragshaushalt 2025
EPL 03	0,0	-410,0	-410,0
EPL 04	-15.080,0	-3.180,0	-18.260,0
EPL 05	-307,8	-450,0	-757,8
EPL 06	-14.580,0	-13.350,0	-27.930,0
EPL 07	-7.270,0	-2.000,0	-9.270,0
EPL 08	-3.180,0	-3.830,0	-7.010,0
EPL 09	-1.360,0	-5.110,0	-6.470,0
EPL 10	-11.740,0	-2.380,0	-14.120,0
EPL 12	-2.830,0	-9.590,0	-12.420,0
EPL 13	-3.300,0	-4.550,0	-7.850,0
EPL 15	-19.000,0	-5.150,0	-24.150,0
<b>gesamt</b>	<b>-78.647,8</b>	<b>-50.000,0</b>	<b>-128.647,8</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass andere der Bewirtschaftung entgegenstehende Regelungen wie Haushaltssperren bei verschiedenen Einzelmaßnahmen (z. B. gemäß Haushaltsvermerk) oder gesetzliche Sperren bei allen nach § 24 Absatz 3 und 4 LHO veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Entwurfsunterlage-Bau), größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben von dieser Bewirtschaftungsfreigabe nicht berührt werden. Diese Sperren gelten deshalb fort.

Sperren können sich sowohl auf Kassenmittel als auch auf die bei den betroffenen Maßnahmen veranschlagten VE beziehen.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Mittelfreigabe für bereits freigegebene Ansätze jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

### 3.2.2 Bewirtschaftung von VE

#### 3.2.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe von VE

Die Inanspruchnahme von VE bedarf nach § 38 Absatz 2 Satz 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

Ich erteile hiermit für alle im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten und nicht anderweitig gesperrten oder sonstigen im Einzelfall nicht freigegebenen VE meine Einwilligung zu deren Inanspruchnahme.

Bewirtschaftungseinschränkungen bei von Dritten bereitgestellten VE sind bei der Inanspruchnahme des Kofinanzierungsanteils zu beachten.

Bei der Inanspruchnahme von VE ist weiter zu berücksichtigen, dass auch in den folgenden Jahren Einsparungen nicht auszuschließen sein werden. Deshalb müssen VE einschließlich der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Ansätze grundsätzlich unterschreiten.

Auf Nummer 3.6.2 (Verstärkungs-VE im Einzelplan 11) wird hingewiesen.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Freigabe für bereits zur Bewirtschaftung freigegebenen VE jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

### **3.2.2.2 Buchung der VE-Inanspruchnahme im Verfahren ProFiskal**

Die Inanspruchnahme von VE ist im ProFiskal-Verfahrensteil Mittelbewirtschaftung (DHB) zu erfassen. Die Buchungen dienen als Grundlage für den Nachweis in der Haushaltsrechnung. Nur nach konsequenter Erfassung aller in Anspruch genommenen VE in DHB können die im HKR-Verfahren erzeugten Listen über die Inanspruchnahme von VE und den Bestand an Verpflichtungen (Anlagen IX und XII gemäß Rechnungslegungserlass zur Aufstellung der Haushaltsrechnung) verwendet werden.

### **3.2.2.3 Bewirtschaftungshinweise zu § 38 Absatz 4 LHO**

#### **3.2.2.3.1 Hinweis auf Auslegung „laufendes Geschäft“ im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO**

Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung in den Behörden erfüllen die Ausgaben für jährlich anfallende Finanzierungsbedarfe beispielsweise für Softwarewartung und -pflege und Serverbetrieb sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einbindung weiterer Nutzer sowohl die Voraussetzung eines wiederkehrenden als auch die eines verwaltungsüblichen Geschäfts. Nach § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO bedarf es in diesen Fällen keiner Verpflichtungsermächtigung.

Davon zu unterscheiden und nicht unter diese Regelung fallen Ausgaben für die Entwicklung und erstmalige Einrichtung von IT-Systemen in der Behörde.

Die Entscheidung zum Vorliegen eines Falles nach § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO ist in der Bewirtschaftung zu treffen und bedarf grundsätzlich keiner Beteiligung des Finanzministeriums.

#### **3.2.2.3.2 Voraussetzungen zur Anwendung des § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO (Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgaben)**

Gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO bedarf es einer Verpflichtungsermächtigung auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden. Voraussetzungen sind damit, dass es sich um übertragbare Ausgaben handelt, die Verpflichtung in Höhe sich abzeichnenden Ausgaberesstes eingegangen wird und die Verpflichtung für das Folgejahr erfolgt. Damit ist es möglich, auch Verpflichtungen auf der Grundlage des Haushaltsansatzes des laufenden Haushaltsjahres zu Lasten des kommenden Jahres einzugehen, wenn entgegen der Planung bei der Haushaltsaufstellung die Leistung der Ausgabe auf das folgende Haushaltsjahr verschoben werden soll. Das Ressort hat sicherzustellen, dass in dem Folgejahr die Summe der Ausgabeermächtigung aus Haushaltsansatz und übertragenen Ausgabeermächtigung ausreicht, um die Verpflichtung abzudecken.

Die Entscheidung zum Vorliegen eines Falles nach § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO ist in der Bewirtschaftung zu treffen und bedarf grundsätzlich keiner Beteiligung des Finanzministeriums.

### **3.2.3 Bewirtschaftungsregelungen zu § 6 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2024/2025**

Für die Bewirtung bei den Besprechungen wird im Rahmen der Bewirtschaftung auf Antrag der oder des Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Einzelplans ein gesonderter Titel in der Hauptgruppe 5 eingerichtet.

Voraussetzung für die Bewirtung während einer Besprechung ist

- die Teilnahme von Mitarbeitern, deren Dienstort nicht der Besprechungsort ist oder
- eine Besprechungsdauer, die eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Um eine unangemessene Selbstbewirtung auszuschließen, ist eine Bewirtung auch bei langer Dauer dann ausgeschlossen, wenn alle Teilnehmer einer Dienststelle angehören.

Angemessen wird im Regelfall das Anbieten von Kaffee, Tee, Wasser und Gebäck oder Obst sein.

Auf Ebene der einzelnen Abteilungen oder Behörden, beispielsweise in Vorzimmern der Leitung, ist ein Vorrat an Kaffee, Tee, Wasser und Gebäck anzuschaffen, der unter den oben beschriebenen Voraussetzungen verwendet werden darf. Die Mittel sollten durch den für den Titel zuständigen Beauftragten für den Haushalt nach Vorlage entsprechender Belege angeordnet werden. In den Vorzimmern muss eine Liste geführt werden, für welche Besprechung auf den Vorrat zurückgegriffen wurde unter Angabe der folgenden Daten: Datum, Anlass, Organisator, Teilnehmerzahl, Beteiligung aus anderen Dienststellen, Teilnehmer mit anderem Dienstort, Dauer der Besprechung. Die Liste ist nach Ablauf des Haushaltsjahres über den zuständigen Beauftragten für den Haushalt dem Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans vorzulegen.

Auch für die Ausgaben aus besonderem dienstlichen Anlass wird im Rahmen der Bewirtschaftung auf Antrag der oder des Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Einzelplans ein gesonderter Titel in der Hauptgruppe 5 eingerichtet.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit wird in der Bewirtschaftung allerdings auf einen Betrag beschränkt, der der Anzahl der Mitarbeiter des Ressorts (einschließlich des nachgeordneten Bereichs) multipliziert mit dem Betrag von 1 Euro entspricht.

Besondere dienstliche Anlässe, für die diese Mittel eingesetzt werden können, sind die Verabschiedung in den Ruhestand oder die Begehung eines Arbeits- oder Dienstjubiläums. In diesem Zusammenhang soll die Übergabe beispielsweise eines Blumenstraußes ermöglicht werden.

Über den Einsatz der Mittel und die Angemessenheit der Ausgabe entscheidet die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt im Einzelfall (Regelfall Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans, bei größeren nachgeordneten Einheiten der Beauftragten für den Haushalt dieser Einheit). In jedem Fall ist vom zuständigen Beauftragten für den Haushalt eine Liste über die Einzelfälle zu führen, aus der sich der Anlass und der konkrete Verwendungszweck ergeben. Diese Liste ist nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans vorzulegen.

### **3.3 Bewirtschaftung und Anmietung von Liegenschaften**

Die Veranschlagung der Ausgaben für die Bewirtschaftung und Anmietung der Liegenschaften, die den Ressorts zur Nutzung von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern zur Verfügung gestellt werden, erfolgt zentral im Einzelplan 12. Nicht in die Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter fallende Ausgaben für die Bewirtschaftung und Anmietung, sind im Haushaltsplan der Ressorts veranschlagt und werden dort bewirtschaftet.

### **3.4 Änderungen oder Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen**

Nach § 16 Satz 1 Haushaltsgesetz 2024/2025 sind unabhängig von der Ausgabenhöhe Erläuterungen zu allen einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8) verbindlich. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind Erläuterungen



zu in sogenannten „Sammel-“ oder „Globaltiteln“ veranschlagten Beschaffungsmaßnahmen (z. B. „Beschaffung von Dienstfahrzeugen“, „Beschaffung von Geräten“) mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro und Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall nur hinsichtlich der in den Erläuterungen aufgezählten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Erläuterungen zu in Sammel- oder Globaltiteln veranschlagten Investitionsmaßnahmen mit Ausgaben von bis zu 175 000 Euro oder 1 000 000 Euro im Einzelfall nicht verbindlich sind. Abweichungen von den Erläuterungen sind demnach bei Einhaltung der Zweckbestimmung zulässig.

Nach § 54 Absatz 1 LHO darf bei Baumaßnahmen von den nach § 24 LHO erforderlichen Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderungen nicht erheblich sind. Maßgeblich sind hierbei die Unterlagen, die für die Aufstellung des Haushaltsplans zugrunde gelegt worden sind. Das Finanzministerium darf in weitergehende Ausnahmen einwilligen. Gleiches gilt auch für größere Beschaffungen. Das Nähere ist in § 11 Haushaltsgesetz 2024/2025 geregelt.

§ 11 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2024/2025 definiert sowohl für Baumaßnahmen als auch für größere Beschaffungen den Begriff „erheblich“.

Bei wesentlichen Änderungen von Baumaßnahmen, die bedeutende Abweichungen von den Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung sowie der betriebstechnischen Anlagen darstellen, ist in jedem Fall – unabhängig von evtl. Mehrkosten – das Finanzministerium zu beteiligen.

Führen Kostenüberschreitungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen, ist unabhängig von ihrer Höhe § 37 Absatz 1 oder § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO anzuwenden.

### **3.5 Deckungsfähigkeiten**

Für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten finden

- §§ 20 und 46 LHO,
- § 7 Haushaltsgesetz 2024/2025 (vergleiche hierzu Nummer 4.3.1) sowie
- im Haushaltsplan für Einzelfälle ausgebrachte Deckungsvermerke

Anwendung.

Für die Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten sind die erforderlichen Soll-Veränderungen durch die jeweils zuständigen Beauftragten für den Haushalt oder durch von diesen bestimmte Bedienstete vorzunehmen (vergleiche Nummer 2 der VV zu § 46 LHO). Mit der Mittelverteilung kann die Befugnis zur Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit dem Buchungstextschlüssel 1 (Deckungsvermerke werden zugewiesen) übertragen oder mit dem Buchungstextschlüssel 2 (Deckungsvermerke werden nicht zugewiesen) ausgeschlossen werden.

Die Regelung in Nummer 3 der VV zu § 46 LHO, wonach einmal in Anspruch genommene Deckungsfähigkeiten nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen und hinsichtlich des bei dem deckungspflichtigen Ansatz entstandenen Mehrbedarfs nach § 37 LHO verfahren werden muss, gilt in Fällen der einseitigen Deckungsfähigkeit. Der Mittelbewirtschafter und der Beauftragte für den Haushalt sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung die haushaltsrechtliche Ermächtigung nicht überschritten wird. Jede Deckungsfähigkeitsbuchung ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung wird in der Haushaltsrechnung als „Haushaltsüberschreitung ohne Einwilligung des Finanzministers“ ausgewiesen werden müssen, und zwar auch dann, wenn es ohne diese Buchung nicht zu einer Haushaltsüberschreitung gekommen wäre.

In Maßnahmegruppen, die laut Haushaltsvermerk in voller Höhe aus Drittmitteln gespeist werden und bei denen im Übrigen kein Deckungsvermerk ausgebracht ist, sind die Veränderungen der Ansätze innerhalb der MG im Verfahren ProFiskal (DHB - Mittelbewirtschaftung) mit dem Buchungstextschlüssel „S 20 - Umsetzung gemäß Haushaltsvermerk“ vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten zulasten von aus dem Haushaltsjahr 2024 übertragenen Haushaltsresten bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums. Sie ist nur für die in der Nummer 4 der VV zu § 46 LHO genannten Fälle vorgesehen.

### **3.6 Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE**

#### **3.6.1 Zusätzliche Einnahme- und Ausgabebetitel**

Zusätzliche Einnahme- und Ausgabebetitel können z. B.

- nach § 6 Absatz 1 und 5, § 17 Absatz 8 und 12 sowie § 18 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2024/2025 oder
- als Folge von Umsetzungen gemäß § 50 LHO oder
- als Folge der Umsetzung von Verstärkungsmitteln oder zulässigen Umsetzungen nach entsprechenden Haushaltsvermerken bei Einzeltiteln (z. B. nach Haushaltsvermerk zu Titel 1108 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“)

eingerrichtet werden und führen regelmäßig zu einer Veränderung des Haushaltssolls.

Gemäß § 17 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2024/2025 können Ansätze von EU-Einnahmen und EU-Ausgaben im Landeshaushaltsplan durch Umschichtungen haushaltsneutral geändert werden. Unter diese Ermächtigung fallen ebenso notwendige Anpassungen der Zweckbestimmungen einschließlich der Haushaltsvermerke sowie von Einnahme- und Ausgabeansätzen bisher nicht veranschlagter oder von der EU zusätzlich zur Verfügung gestellter Mittel, die erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2024/2025 eingehen.

Das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums richtet die zusätzlichen Einnahme- und Ausgabebetitel auf Antrag der Fachressorts ein, veranlasst die entsprechenden Soll-Veränderungen im Verfahren ProFiskal und übersendet dem betroffenen Ressort die Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält jeweils eine Kopie der Einrichtungsverfügung und des Antrags des Fachressorts.

#### **3.6.2 Verstärkung von Ausgaben**

Im Kapitel 1108 sind nachstehende Verstärkungsmittel veranschlagt:

- 461.03 Zentral veranschlagte Personalausgaben
- 542.01 Zentral veranschlagte Ausgaben zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz und Digitalisierung
- 548.01 Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben
- 682.02 Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse.

Anträge auf Zuweisung von Verstärkungsmitteln sind an das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erst dann zu stellen, wenn alle eigenen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Für die Antragstellung ist

ausschließlich das als **Anlage 2** beigefügte Formular zu verwenden. Wegen der umfassenden Deckungsfähigkeiten bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sollte die Zuweisung von Verstärkungsmitteln in den Obergruppen 51 bis 54 lediglich eine Ausnahme darstellen. Vor der Antragstellung sind die jeweiligen Erläuterungen zu den Verstärkungstiteln zu beachten. Entsprechendes gilt auch für die Verstärkung von VE (Titel 1108 971.01).

Zu beachten ist, dass die Bereitstellung von Verstärkungsmitteln gemäß der Haushaltsvermerke bei diesen Titeln **zugunsten neuer Titel** ab einem Betrag in Höhe von 200 000 Euro im Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bedarf.

Verstärkungen werden prinzipiell nur vor der Leistung von Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen gewährt. Zudem können zusätzliche Ausgabemittel grundsätzlich nur unter der Voraussetzung bereitgestellt werden, dass in Höhe der beantragten Mittel Einsparungen an anderer Stelle im Einzelplan nachgewiesen werden. Einspartitel sind bei der Antragstellung anzugeben und die Mittel im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

### **3.6.3 Bewirtschaftung von Mitteln des Modernisierungsfonds**

Anträge auf Bewilligung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung und Modernisierungsmaßnahmen (Titel 1108 461.03) sind an die Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung“ im Finanzministerium (E-Mail: FM\_Nachbesetzungsverfahren@fm.mv-regierung.de) zu übersenden.

Zu beachten ist, dass die Bereitstellung von Mitteln des Modernisierungsfonds gemäß des Haushaltsvermerkes bei diesem Titeln zugunsten neuer Titel ab einem Betrag in Höhe von 200 000 Euro im Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bedarf. Dem Antrag ist die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Nummer 8 zusätzlich beizufügen.

### **3.6.4 Ausgaben oder Mehrausgaben aufgrund von Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage**

**3.6.4.1** Ausgaben oder Mehrausgaben, die durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen (vergleiche verbindliche Erläuterung zu Titel 1111 359.01), sind mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2025 gesondert gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen.

**3.6.4.2** Ausgaben, die durch zusätzliche Entnahmen aus der Rücklage über die in Tabelle 1 der Erläuterung zu Titel 1111 359.01 veranschlagten Beträge hinaus finanziert werden sollen sowie nach Tabelle 2 der Erläuterung zu Titel 1111 359.01, bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Die bewilligten Mittel werden dem Ressort bei dem beantragten Titel als zusätzliches Bewirtschaftungskontingent aus zuwachsenden Einnahmen zur Bewirtschaftung zugewiesen.

**3.6.4.3** Der Nachweis der Ausgaben gemäß Nummern 3.6.3.1 und 3.6.3.2 ist dem Finanzministerium (IV 200-1) für die Abrechnung des

Haushaltsjahres 2025 bis zum **16. Januar 2026**

zu übersenden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen.

### **3.6.5 Ausgaben oder Mehrausgaben aufgrund von Entnahmen aus der Rücklage über das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO-Rücklage)**

Ausgaben oder Mehrausgaben, die durch Entnahmen aus der PMO-Rücklage finanziert werden sollen (vergleiche Erläuterung zu Titel 1111 359.04), sind mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2025 gesondert gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen.

Der Nachweis ist dem Finanzministerium (IV 200-1) für die Abrechnung des

Haushaltsjahres 2025 bis zum **16. Januar 2026**

zu übersenden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen.

### **3.6.6 Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe**

Auch für 2024 wurden im Kapitel 1108 bei den Titeln 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ und 972.01 „Globale Minderausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ entsprechende Ansätze (Kassenmittel: 7 000 000 Euro, VE: 280 000 000 Euro) ausgebracht. Diese Mittel und VE sind vorsorglich zur Deckung unvorhergesehener dringlicher Mehrbedarfe bei Ausgaben/VE der Hauptgruppen 5 bis 8 veranschlagt – für Fälle, in denen die Voraussetzungen von §§ 37 Absatz 1 und 38 Absatz 1 LHO nicht erfüllt sind. Bei Ausgaben über 200 000 Euro ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich.

Die besondere Art der Veranschlagung (gleich hoher positiver oder negativer Ansatz bei den Kassenmitteln) erfordert zwingend, dass entsprechende Einsparungen von Kassenmitteln an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten sind, weil sonst der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet ist.

Die Ressorts werden gebeten, das als **Anlage 2** beigefügte Formular zu verwenden und bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

In Fällen, in denen die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich ist, sind die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Nummer 8 zusätzlich vorzulegen.

Die Verstärkung von VE ist grundsätzlich nur zulässig, wenn deren Finanzierung in den betroffenen Folgejahren durch das jeweilige Ressort sichergestellt werden kann. Im Ressortantrag ist die Finanzierung der einzugehenden Verpflichtungen durch ausreichende Barmittel in den Folgejahren darzustellen. Eine Deckung der VE ist nicht erforderlich.

### **3.6.7 Bewirtschaftung von Projekten aus Mitteln des ehemaligen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

#### **3.6.7.1** Mit Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 wird das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zum 31. Dezember 2024 aufgelöst.

§ 17 Absatz 12 Haushaltsgesetz 2024/2025 ermächtigt das Finanzministerium im Haushaltsjahr 2025, im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachministerien unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 zum Zweck der Ausfinanzierung von vor dem 31. Dezember 2023 bewilligter und bis zum 31. Dezember 2024 nicht abgerechneter ehemaliger Strategiefondsprojekte Mittel der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und neue Titel einzurichten.

- 3.6.7.2** Die Mittel des ehemaligen Strategiefonds werden bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 17 Absatz 12 Haushaltsgesetz 2024/2025 sowie der hierzu im Haushaltsjahr 2024 durch das Finanzministerium erteilten Ausnahmen auf Antrag des Ressorts zur Bewirtschaftung im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2025 zugewiesen. Die mit Einwilligung des Finanzministeriums im Einzelplan bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Deckung der Mehrbelastung erforderliche Mehreinnahme (EPL 11) gelten als Änderung des Haushaltsolls.

Die Höhe der maximal durch das Finanzministerium zu erteilende Einwilligung gemäß § 17 Absatz 12 Haushaltsgesetz 2024/2025 ergibt sich aus der Differenz des vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern bestimmten Projektvolumens und den Ist-Ausgaben auf Grundlage der Ist-Abrechnung für das Haushaltsjahr 2024.

Die Ressorts sind gehalten, die ehemaligen Strategiefondsprojekte und Vorhaben grundsätzlich im Haushaltsjahr 2025 abzurechnen oder abzuschließen. Nicht verausgabte Mittel können nur unter den Voraussetzungen des § 45 LHO M-V überjährig verfügbar gemacht werden. Eine pauschale Einwilligung des Finanzministeriums zur Übertragung von Haushaltsresten ehemaliger Strategiefondsprojekte wird nicht erteilt.

Die Deckungsfähigkeit zwischen den Einzelprojekten des ehemaligen Strategiefonds ist ausgeschlossen.

- 3.6.7.3** Die nicht verbrauchten Projektmittel und zurückgeforderte Mittel aus zweckwidriger Verwendung fließen dem Landeshaushalt zu. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Es ist Aufgabe des Fachministeriums, die Zinsansprüche des Landes zu bestimmen. Die Zinsen fließen dem Landeshaushalt zu.

Die zurückzuzahlenden Mittel sind auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundesbank Rostock unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen:

IBAN: DE 26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

Kassenzeichen für Rückzahlung (ohne Zinsen): 4021190002619 ID xxx

Kassenzeichen für Zinsen: 4021190002627 ID xxx.

Im Verwendungszweck ist die ID-Nummer des Projektes zusätzlich anzugeben.

### **3.6.8 Bewirtschaftung von Mitteln des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“**

#### **3.6.8.1 Allgemeines**

Mit Landtagsbeschluss über den Haushaltsplan 2024/2025 wurden die Ansätze im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ für geplante Maßnahmen gestrichen. Aus dem Sondervermögen werden keine neuen, im Wirtschaftsplan zu beschließenden Maßnahmen mehr finanziert. Zugleich ist mit Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 die Auflösung des Sondervermögens zum 31. Dezember 2025 beschlossen worden. Die im

Sondervermögen vorhandenen Mittel werden dem Landeshaushalt zugeführt und sind zur Finanzierung einer Sondertilgung der im Zusammenhang mit dem Sondervermögen aufgenommenen Kredite zu verwenden.

### 3.6.8.2 Rückzahlung und Verzinsung, Erstattungsleistungen

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung der Nachweisverfahren bei der Rückzahlung, Verzinsung und Erstattung von Mitteln aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ sind die, sich aus der Verwendungsnachweisprüfung oder anderen Prüfverfahren ergebende Zahlungen an das Land, auf den Haushaltsstellen

119.08 „Einnahmen aus zurückzuzahlenden Mitteln aus dem MV-Schutzfonds“,  
 119.09 „Zinsen“,  
 233.01 „Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“ und  
 281.01 „Erstattungen Dritter für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“

im Kapitel 80 bzw. 81 des Ressorteinzelplans zu vereinnahmen. Die Einnahmen aus Rückzahlungen und Erstattungen sind an das Sondervermögen abzuführen. Für die haushaltstechnische Umsetzung ist der Titel

634.01 „Zuführung von Rückzahlungen und Erstattungsleistungen an das Sondervermögen MV-Schutzfonds“

einzurichten. Die Einnahmetitel und der korrespondierende Ausgabetitel sind mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen. Die Zuführung der Mittel an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ erfolgt entsprechend des bei der Auszahlung bestimmten Sachbuches (7225 oder 7226) auf dem jeweiligen Titel

72xx 119.08 „Einnahmen aus zurückzuzahlenden Mitteln aus dem MV-Schutzfonds“,  
 72xx 233.01 „Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“ und  
 72xx 281.01 „Erstattungen Dritter für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“.

Die Bewirtschaftung der Buchungsstelle für Rückzahlungen in den Sachbüchern erfolgt in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts. Zur Gewährleistung eines gesonderten und einheitlichen Nachweises zum Rückzahlungsgrund sind in den Sachbüchern 7225 und 7226 Unterkonten in den Titeln 119.08, 233.01 und 281.01 mit folgender Systematik zu führen: XX–Y (z. B.: 01–B3)

XX: Nummer der Maßnahmegruppe des Förderschwerpunktes (z. B.: 01)  
 Y: alphanumerische Bezeichnung des Förderschwerpunktes (z. B.: B3).

Für Absetzungen von den Einnahmen und Absetzungen von den Ausgaben finden die Verwaltungsvorschriften zu § 35 LHO M-V Anwendung. Für Absetzungen bei Titeln des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in den Sachbüchern 7225 und 7226 ist **immer die vorherige** Zustimmung des Finanzministeriums (IV 200-1) einzuholen.

Die Ermittlung des Zinsanspruchs des Landes obliegt dem zuständigen Ressort. Die entsprechenden Regelungen der LHO M-V und VV sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in Fördergrundsätzen oder Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### 3.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE

Die Möglichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und VE kommt erst in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten (insbesondere Deckungsfähigkeiten, Verstärkungsmittel und Mittel zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe aus dem Einzelplan 11) ausgeschöpft sind.

#### 3.7.1 Ausgaben und VE, die die Kriterien von § 37 Absatz 1 LHO erfüllen

Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE müssen die Kriterien von § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) in jedem Einzelfall erfüllt sein.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist nicht erforderlich bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE, sofern der jeweilige Betrag die nachfolgend aufgeführten Betragsgrenzen nicht übersteigt (vergleiche § 3 Absatz 1 und 2 Haushaltsgesetz 2024/2025):

- Kassenmittel 1 500 000 Euro,
- VE 3 000 000 Euro insgesamt, zulasten eines Haushaltsjahres maximal 1 500 000 Euro,
- Kassenmittel und VE 3 000 000 Euro insgesamt, maximal 1 500 000 Euro pro Jahr.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sowie das Eingehen von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen zulasten folgender Haushaltsjahre gemäß §§ 37 Absatz 1 und 38 Absatz 1 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministers. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwilligung des Finanzministers in über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen nach §§ 37 und 38 LHO stets vor der Leistung von Ausgaben, vor dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten solcher Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten kommender Haushaltsjahre einzuholen ist. Ohne vorherige Einwilligung des Finanzministers geleistete über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder eingegangene Verpflichtungen sind als nicht genehmigte Überschreitungen in der Haushaltsrechnung darzustellen. Dazu gehören auch solche Mehrausgaben, bei denen bei korrekter Mittelbewirtschaftung eine Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben bestanden hätte.

Anträge auf Einwilligung sind dem Finanzministerium auf den in den VV zu §§ 37 und 38 LHO beigefügten Mustern mit eingehender Begründung zuzuleiten. Bei jeder Antragstellung auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe oder VE ist eine Aussage darüber zu treffen, wann dieses unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist.

Darüber hinaus sind insbesondere zu folgenden Kriterien Aussagen zu treffen:

- Das Land ist gesetzlich/rechtlich verpflichtet (gesetzliche Vorschrift angeben).
- Das Land ist aus anderen Gründen verpflichtet (z. B. Vertrag, Vereinbarung angeben).
- Die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung kann nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts zurückgestellt werden.
- Der Mehrbedarf/Bedarf ist der Höhe nach ermittelt worden. Dabei wurden alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, Haushaltsgesetz, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt.

- Die verfügbaren Mittel sind nicht durch angeordnete Zahlungen oder Festlegungen überschritten worden. Dabei wurden Bindungen als sog. laufende Geschäfte als weiterer Bedarf berücksichtigt.
- Die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, ist weder in Auftrag gegeben noch begonnen worden.

Nach § 37 Absatz 4 LHO sollen über- oder außerplanmäßige Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Eine Einwilligung wird grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn gleichzeitig konkrete Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans benannt werden. Minderausgaben, die aufgrund von Planungsunsicherheiten bei der Veranschlagung zwangsläufig im Vollzug entstehen, werden grundsätzlich nicht als Einsparung akzeptiert; ebenso werden Minderbedarfe bei aus 2024 übertragenen Haushaltsresten, die nicht oder nicht mehr benötigt werden, nicht anerkannt. Einnahmen können als Deckung für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nur akzeptiert werden, sofern sie in einem engen Zusammenhang zu der zu leistenden Ausgabe stehen. Dies ist z. B. regelmäßig bei Komplementärfinanzierungen der Fall.

Die Ressorts werden gebeten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

### **3.7.2 Zweckgebundene Mittel Dritter**

Sind für von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt, so sind diese formell wie über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln (vergleiche VV zu § 8 LHO). Die Voraussetzungen von § 37 Absatz 1 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) müssen nicht vorliegen.

Die erforderlichen Einnahme- und Ausgabebetitel werden auf Antrag der obersten Landesbehörde ohne Ansatz (Leertitel) außerplanmäßig durch die zuständigen Referate der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums eingerichtet. Die Einnahmetitel und die korrespondierenden Ausgabebetitel sind mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen.

### **3.7.3 Bewirtschaftung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, VE und zweckgebundener Mittel Dritter**

Bei Ausgaben und VE gemäß § 37 Absatz 1 LHO oder § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO werden die ggf. erforderliche Einrichtung von Titelstammdaten und die notwendigen Veränderungen der Bewirtschaftungskontingente (BewSt: „00000000“) mit der Einwilligung vom Finanzministerium veranlasst.

Das jeweils zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums übersendet dem betroffenen Ressort das Original und dem Landesrechnungshof eine Kopie der Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält außerdem eine Kopie des Antrags nach dem Muster zu § 37 oder § 38 LHO.

Die Einwilligung des Finanzministers in über- oder außerplanmäßige Ausgaben und in über- oder außerplanmäßige VE stellt keine Soll-Veränderung dar. Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.



Fällt die mit einer 2024 erteilten Ermächtigung nach § 37 Absatz 1 LHO zusammenhängende Ausgabeverpflichtung in das Haushaltsjahr 2025, kann die fällige Zahlung grundsätzlich ohne nochmalige Beteiligung des Finanzministeriums in 2025 geleistet werden. Sie ist dann als über- oder außerplanmäßige Ausgabe (mit Genehmigung) in der Haushaltsrechnung für das Jahr 2025 unter Hinweis auf die Bewilligung aus dem Jahre 2024 zu erläutern. Die nach § 37 Absatz 4 LHO erforderliche Einsparung in 2024 bleibt davon unberührt. Um den Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2025 durch derartige Zahlungen nicht zu gefährden, ist jedoch in der Haushaltsrechnung des Jahres 2025 innerhalb des betroffenen Einzelplans eine gleich hohe Minderausgabe nachzuweisen.

Bei aus Drittmitteln finanzierten Ausgaben ist die Zuweisung eines Bewirtschaftungskontingents im Regelfall nicht sinnvoll. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands wird das Finanzministerium bei allen Titeln des Haushalts 2025, die in voller Höhe aus zuwachsenden Einnahmen gespeist werden, in den Titelstammdaten die Ermächtigungsart auf den Status „ohne Kontrolle der Haushaltsmittel“ setzen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Beauftragten für den Haushalt haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Haushaltsüberschreitungen nicht auftreten.

### 3.8 **Bewilligung von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV)**

Zuwendungen als freiwillige Leistungen des Landes an Dritte außerhalb der Landesverwaltung werden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines erheblichen Landesinteresses gewährt.

Soweit neue besondere Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Zuwendungen erarbeitet oder bestehende geändert werden ist im Einvernehmensverfahren im Interesse einer einheitlichen und auswertbaren Darstellung das **Förderprogrammkonzept (Anlage 3)** im aktuellsten Stand vorzulegen. Insbesondere sind Ziele und Indikatoren so hinreichend zu bestimmen, dass eine Grundlage für eine spätere Erfolgskontrolle möglich ist (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle).

Bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien im Einzelnen ist zu untersuchen, ob die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berührt sein können und inwieweit dem in den Richtlinien mit geeigneten Zuwendungsvoraussetzungen zu entsprechen ist. Insbesondere ist bei der Erarbeitung von Richtlinien stets zu prüfen, inwieweit Zuwendungen des Landes auch mit Blick auf den jeweiligen Zuwendungszweck an das Vorliegen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) und Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention geknüpft werden sollen. Sofern Zuwendungen als institutionelle Förderungen gewährt werden, ist sicherzustellen, dass gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz – GIG M-V) die Grundzüge des Gleichstellungsgesetzes angewendet werden. Eine Aufnahme solcher Bestimmungen in die Förderrichtlinien ist nach den aktuellen Zuwendungsvorschriften möglich (vergleiche Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das zuständige Fachministerium die Einhaltung der Grundsätze für Förderrichtlinien gemäß Anlage 5 der VV zu § 44 LHO sowie die Einhaltung von EU-rechtlichen Vorgaben zu prüfen und vor dem Erlass von besonderen Verwaltungsvorschriften zunächst das Finanzministerium und danach den Landesrechnungshof in der in Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO vorgeschriebenen Form zu beteiligen hat. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die mit der Umsetzung des

Zuwendungsverfahrens betraute Bewilligungsbehörde zur Abstimmung eines effizienten Abwicklungsverfahrens zu beteiligen. Bei EU-finanzierten Förderprogrammen darf eine Beteiligung des Begleitausschusses erst nach Zustimmung des Finanzministeriums zu den besonderen Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch Fördergrundsätzen, erfolgen.

Soweit in besonderen Verwaltungsvorschriften Höchstsätze festgelegt worden sind, dürfen diese nicht als Regelsätze behandelt und nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

Sollten zu Zwecken der Klarstellung bzw. in Anlehnung an EU-Bestimmungen von den VV abweichende Regelungen in Richtlinien sowie in Fördergrundsätzen geplant sein, wird den Ressorts die Möglichkeit gegeben, dort von der Verfahrensvorschrift zu § 44 LHO abzuweichen, wo die bei der Bewilligung von Mitteln aus den EU-Fonds einschlägigen Regularien der EU bereits Regelungen für das Zuwendungsverfahren treffen. Diesbezüglich kann grundsätzlich mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof Einvernehmen erwartet werden. Damit soll vermieden werden, dass Bewilligungsbehörden und gegebenenfalls auch die Zuwendungsempfänger mit unterschiedlichen Anforderungen aus EU-Vorschriften und den Verwaltungsvorschriften des Landes konfrontiert werden und Doppelarbeit entsteht. In diesem Zusammenhang wird vornehmlich darauf hingewiesen, die von der EU zugelassenen und ausdrücklich erwünschten Vereinfachungen des Zuwendungsverfahrens zu nutzen.

Auch außerhalb der Gewährung von Zuwendungen aus EU-Mitteln bietet die VV zu § 44 LHO Möglichkeiten zur Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens. So sollen beispielsweise Zuwendungen grundsätzlich bis 50 000 Euro Zuwendungsbetrag als Festbetragsfinanzierung in Form von Pauschalen vergeben werden (gemäß Nummer 2 ff. der VV zu § 44 LHO). Beispielgebend sei auch das Verfahren zur Durchführung der Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nummer 11 der VV zu § 44 LHO genannt. Danach sollen die Verwendungsnachweise in zwei Stufen (kursorische und vertiefte Prüfung) geprüft werden. In der zunächst kursorischen Prüfung sind insbesondere die folgenden Punkte zu prüfen:

- Sind alle erforderlichen Formulare ausgefüllt und beigelegt und – sofern erforderlich – unterschrieben?
- Sind alle beizufügenden Nachweise vorhanden (Vollständigkeit des Verwendungsnachweises)?
- Ist der Durchführungszeitraum eingehalten (ungenehmigter vorzeitiger Vorhabenbeginn, Überschreitung des Durchführungszeitraums)?
- Prüfung des Sachberichts oder des zahlenmäßigen Nachweises auf Plausibilität hinsichtlich der Durchführung des bewilligten Vorhabens und hinsichtlich der Erreichung des Zuwendungszwecks gemäß Zuwendungsbescheid.

Im Rahmen der vertieften Prüfung nach Nummer 11.2 der VV zu § 44 LHO ist bei jedem Förderprogramm aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofes zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf Nummer 14 der VV zu § 44 LHO (Fälle von geringer finanzieller Bedeutung) hingewiesen.

Bezüglich der Übertragung von Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern oder andere externe Dienstleister wird auf die Erlasse des Finanzministeriums vom 19. August 2013 (Az.: IV-H 6617-00501-2012/012-004), vom 7. Oktober 2013 (Az.: IV-H 6617-00501-2012/012-006), vom 23. Juli 2014 (Az.: IV H

6617-00350-2014/016-002) und vom 23. Januar 2015 (Az.: IV H 6617-00501-2015/002-001) verwiesen.

Um eine rechtzeitige und abstimmungsgerechte Bearbeitung von Förderrichtlinien, zur Herstellung des Einvernehmens gemäß Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO zu gewährleisten, wird darum gebeten, die Förderrichtlinien, welche absehbar zum 31. Dezember 2025 außer Kraft treten, jedoch darüber hinaus bestehen bleiben sollen, dem Finanzministerium bis spätestens

### **31. August 2025**

vorzulegen.

#### **3.8.1 Kunst am Bau**

Es wird auf die Unterrichtung der Landesregierung „Kunst am Bau` als Ausdrucksmerkmal der Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern stärken“ (LT Drucksachennummer 6/4025) hingewiesen. Darin hat die Landesregierung ihre Absicht erklärt, im Ergebnis ihrer Prüfung in Einzelfällen, in denen wegen der Lage und der Bedeutung des Vorhabens ein dringendes öffentliches Interesse an der Umsetzung von „Kunst am Bau“ als Mittel zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raumes besteht, eine Auflage im Zuwendungsbescheid zu erteilen. Dies soll dann der Fall sein, wenn die mit der Auflage verbundene Belastung in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Zuwendung und der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers steht und die Auflage nicht im Widerspruch zu etwaig zu berücksichtigenden Vorgaben des Bundes oder der EU steht. Dies gilt entsprechend für die Kommunen des Landes, soweit sie Zuwendungsempfänger sind. Näheres ist in Abschnitt K7 der Richtlinien für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern (RLBau M-V) geregelt.

#### **3.8.2 Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen**

Bei einer Förderung von kommunalen, beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen ist die Zuweisung zur entsprechenden Reduzierung des gemeindlichen Anteils und des über Beiträge zu erhebenden Anteils der Anlieger an den Kosten der Maßnahmen einzusetzen. Sie dient der gleichmäßigen Entlastung der Gemeinde sowie der Beitragspflichtigen. Für Straßenbaumaßnahmen nach § 8a Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind die Zuweisungen analog anteilig bei der Berechnung des Kompensationsbetrages zu berücksichtigen.

#### **3.8.3 Sperre nach § 6 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2024/2025**

Für die Leistung von Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und von Zuwendungen als institutionelle Förderung besteht eine Ermächtigung nur auf der Grundlage des der Veranschlagung im Landeshaushalt zugrunde gelegten und vom Finanzministerium bestätigten Haushalts- oder Wirtschaftsplans des Zuwendungsempfängers. Fehlt der Haushalts- oder Wirtschaftsplan, sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuweisungen und Zuwendungen im Bereich der institutionellen Förderung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2024/2025 gesperrt. Zur Aufhebung der Sperre wird auf die Regelungen in § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 Haushaltsgesetz 2024/2025 hingewiesen.

#### **3.8.4 Widerrufsvorbehalt**

Bei Zuwendungen ist in geeigneten Fällen der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass er aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise mit

Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann (§ 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten, die über den Doppelhaushalt hinaus geplant sind, und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das Finanzministerium kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

Vor diesem Hintergrund ist in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid vorzusehen, dass die Auszahlung der Landeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Gleichzeitig ist folgender Hinweis auszubringen:

„Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.“

Mit diesem einschränkenden Hinweis soll im Hinblick auf begonnene Vorhaben und eingegangene Rechtsverpflichtungen klargestellt werden, dass der Zuwendungsempfänger nach Beginn des Vorhabens in der Verwirklichung des Zuwendungszwecks durch den Vorbehalt nicht behindert oder eingeschränkt wird.

Zusätzlich ist in die Zuwendungsbescheide bei institutionellen oder sich wiederholenden Projektförderungen der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Zuwendung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsempfänger insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal oder für Mietobjekte) zu berücksichtigen. Ich bitte, folgende Formulierung zu verwenden:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen."

### **3.8.5 Muster zu Nummer 9 der VV zu § 44 LHO**

Für eine bessere maschinelle Auswertung der Liste nach Nummer 9 der VV zu § 44 LHO ist das Muster der **Anlage 4** zu verwenden. Alternativ kann eine automatisierte Auswertung nach den Vorgaben der technischen Beschreibung in **Anlage 4** verwendet werden.

## **3.9 Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen**

### **3.9.1 Dienstkraftfahrzeuge des Landes**

Grundlage für die Begleichung der Kosten zur Schadensbeseitigung, die bei Verkehrsunfällen mit Landesfahrzeugen anfallen, ist die jeweils geltende Fassung der „Richtlinie über die Beschaffung, Betrieb und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern - Kfz-RL M-V". Dort ist u. a. geregelt, dass

- Fremdschadensersatzansprüche von Dritten und gegen Dritte vom Finanzministerium reguliert werden (Kapitel 1111, MG 01),
- die Kosten für die Beseitigung von Eigenschäden die Fahrzeuge verwaltende Dienststelle trägt (Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“).

Vorstehende Regelungen finden auch auf geleaste Fahrzeuge Anwendung. Totalschäden an geleasteten Fahrzeugen sind ebenfalls aus dem Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“ zu regulieren.

### **3.9.2 Dienstlich anerkannte und nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge**

Grundlage für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen sind neben den reisekostenrechtlichen Bestimmungen die hierzu ergangenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Ressorts sind für die Bearbeitung von Sachschäden an anerkannten und nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen und Personenschäden der Landesbediensteten im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung von anerkannten und nicht anerkannten Kraftfahrzeugen zuständig.

Eventuell zu erstattende Kosten (z. B. Reparaturkosten) sind aus den Mitteln für die „Haltung von privateigenen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen“ (Titel 514.03) oder - falls dieser Titel nicht vorhanden ist - zulasten des Titels „Haltung von Dienstfahrzeugen“ (Titel 514.01) zu begleichen.

### **3.9.3 Regelungen bei Unfällen**

Für die Bearbeitung von Dienstunfällen (Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter) sind die jeweiligen obersten Landesbehörden zuständig. Arbeits- oder Wegeunfälle (Tarifbeschäftigte/Auszubildende) werden über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (Tel.: 0385/5181-0) abgewickelt.

Zugleich werden Ansprüche aus übergegangenem Recht, d. h. Dienst-, Wege- und Privatunfälle aller Landesbediensteten, die von Dritten verschuldet sein könnten, vom Finanzministerium, Justizariat, bearbeitet (vergleiche Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 20. April 2020, AmtsBl. M-V S. 281).

### **3.10 Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen**

Bei der Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen, deren Erledigung statistische Erhebungen oder die Auswertung von Angaben aus Statistiken erfordert, ist § 19 Landesstatistikgesetz zu beachten.

### **3.11 Erwerb und Veräußerung**

#### **3.11.1 Bewegliche Sachen**

Hinsichtlich des Verkaufs von auszusondernden Kraftfahrzeugen wird auf die Erlasse des Finanzministeriums vom 6. Juni 1997 und 7. Oktober 2003 über die Veräußerung beweglicher Güter über die VEBEG GmbH hingewiesen.

In Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 der VV zu § 63a LHO (Weiternutzung von Gegenständen durch andere Behörden) können zu veräußernde bewegliche Sachen

anderen Behörden auch über den e-shop des LAiV M-V zur Weiternutzung angeboten werden. Nähere Informationen sind einzusehen unter:  
<http://eshop.cn.mv-regierung.de>.

### 3.11.2 IT-Beschaffungen

IT-Beschaffungen von Hard- und Software sollen über die DVZ M-V GmbH durchgeführt werden.

Vor der Neu- oder Ersatzbeschaffung sowie Vertragsverlängerungen im IT-Bereich (IT-Beschaffungen) ist eine fachliche Beteiligung des Innenministeriums in den folgenden Fällen erforderlich:

- Größere Beschaffungen und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 24 Absatz 2 LHO M-V,
- Maßnahmen, die die Wertgrenzen gemäß Nr. 2.1 der VV zu § 7 LHO M-V überschreiten,
- unabhängig vom Auftragswert in allen Fällen, in denen gem. § 15 Absatz 3 EGovG M-V von den IT-Landesstandards oder von Richtlinien und Beschlüssen zum IT-Einsatz in der Landesverwaltung abgewichen werden soll.

Die Maßnahme ist in einem Vermerk gemäß dem vom Innenministerium zur Verfügung gestellten Muster darzulegen. In Bezug genommene Unterlagen sind als Anlage beizufügen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Vertragsentwürfe, etc.). Im Rahmen seiner Beteiligung überprüft das Innenministerium die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden Richtlinien und Beschlüssen der Landesregierung. In seinem Votum berücksichtigt das Innenministerium auch in Planung bzw. Abstimmung befindliche Richtlinien und Beschlüsse.

Die Beteiligung erfolgt zentral über den BfH für den Einzelplan 15 **per E-Mail** (Herr Pohlschmidt, [daniel.pohlschmidt@im.mv-regierung.de](mailto:daniel.pohlschmidt@im.mv-regierung.de)).

In den übrigen Fällen verzichtet das Innenministerium auf eine Beteiligung vor IT-Beschaffungen. Der Beteiligungsverzicht entbindet nicht von der Einhaltung der geltenden Richtlinien und Beschlüsse. Gesonderte Vereinbarungen zur ressortübergreifenden Abstimmung in besonderen Fällen (z. B. OZG) bleiben unberührt.

Bei der Beschaffung von IT-Hard- oder Software ist zu beachten, dass Angebote grundsätzlich eine Kostenkalkulation auf Basis der Selbstkosten enthalten. Zu allen Angeboten ist die entsprechende Kalkulation gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grundlage von Selbstkosten mit abzufordern. Es gelten die Vorgaben aus der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, insbesondere § 5 Absatz 3 und § 8. Bei Angeboten der DVZ M-V GmbH gilt zusätzlich § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Datenverarbeitungszentrums Mecklenburg-Vorpommern. Angebote der DVZ M-V GmbH müssen eine Selbstkostenpreisberechnung enthalten.

Bei der Beschaffung von IT-Hard- oder Software ist grundsätzlich auf den Erwerb von erweiterten Gewährleistungen (Garantieerweiterungen) zu verzichten. Soweit solche Leistungen erworben werden sollen, ist die Notwendigkeit mit einer vor dem Kauf in eigener Zuständigkeit durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu belegen.

Für die Beschaffung von IT-Leistungen sind die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik“ (EVB-IT) und die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Geräten sowie von DV-Programmen“ (BVB); als auch die Hinweise zu den EVB-IT zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insofern die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung nachgewiesen ist und die Wertgrenzen

für eine Beschränkte Ausschreibung gemäß Unterschwellenvergabeverordnung - UVgO nicht überschritten werden.

Die Beschaffung von E-Government Basisdiensten sowie die Einrichtung oder Erweiterung von zentralen Infrastrukturdiensten (z. B. Neuanschlüsse im Verwaltungsnetz CN-LAVINE) werden durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung bei der DVZ M-V GmbH beauftragt. Dies setzt die Deckung der laufenden Mehraufwendungen durch das anmeldende Ressort voraus. Für die Bereitstellung der Mittel zugunsten des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung ist beim Finanzministerium durch das anmeldende Ressort ein Antrag auf Mittelumsetzung gegen Deckung im eigenen Einzelplan zu stellen.

Hinsichtlich der Planung und des Einsatzes von IT sind die getroffenen Regelungen und Beschlüsse zu beachten. Diese sind im Intranet in der Rubrik „Zentrales IT-Management“ veröffentlicht. An dieser Stelle werden auch Hinweise zur Meldung von Fachverfahren hinterlegt.

Diese Regelungen gelten bis zur Veröffentlichung eines gesonderten Erlasses durch das Innenministerium. Dieser muss sodann mit den LRH abgestimmt werden.

### **3.11.3 Grundstücke**

Zuführungen gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Veräußerungseinnahmen) sind an das Finanzministerium (Titel 1216 131.01) auf das folgende Konto der Landeszentralkasse unter der Angabe des Kassenzeichens 4501200006425 zu überweisen:

- IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18  
 - BIC: MARKDEF1130  
 - Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock

Zu erwartende Zahlungseingänge sind dem Finanzministerium (IV 410a), per E-Mail ([danilo.binelli@fm.mv-regierung.de](mailto:danilo.binelli@fm.mv-regierung.de)) anzuzeigen.

Das Finanzministerium führt die Beträge dem Grundstock zu.

### **3.11.4 Mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65a LHO)**

Das Eingehen von mittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen von mehr als 25 Prozent der Anteile sowie sonstige Geschäfte nach § 65a LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Insoweit wird auf die Nummern 1 und 2 der VV zu § 65a LHO und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums „Beteiligungshandbuch des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 2. Mai 2023 (IV - VV 9100-00000-2018/005-004 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 441) hingewiesen.

### **3.12 Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 000 000 Euro**

Gemäß VV zu § 43 LHO wird mit der nachstehend ausgeführten Bestimmung folgendes Verfahren angeordnet:

Ein- und Auszahlungen, die regelmäßig und zum gleichen Zeitpunkt geleistet werden, sind in Form einer Einzel- oder Jahresmeldung (vergleiche **Anlage 5**) zu melden.

### **3.13 Zusammenführung von IT- und Digitalisierungsaufgaben im ZDMV**

Seit dem Haushaltsjahr 2023 werden Aufgaben und Stellen aus den Bereichen IT und Digitalisierung sukzessive von den Fachressorts an das ZDMV übertragen. Dafür ist es notwendig, dass die betroffenen Ressorts mit dem Innenministerium eine Vereinbarung darüber treffen, welche Stellen, Doppelbesetzungsmöglichkeiten und Titel wie umstrukturiert werden, und diese dem Finanzministerium jeweils spätestens vier Wochen vor dem Stichtag zuleiten, zu dem die jeweilige Umstrukturierung vollzogen werden soll. Für den Fall andauernder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts über die Notwendigkeit von Umsetzungen ist es dem Finanzministerium vorbehalten, die streitbefangenen Ansätze zu sperren. Aus dem allgemeinen Grundsatz des Zusammenhangs zwischen Personalausstattung und Aufgaben („Personal folgt Aufgabe“) und § 50 LHO ergibt sich, dass die betroffenen Ressorts Stellen für das Intendanzpersonal grundsätzlich proportional zu den übergangenen Stellen mit Fachaufgaben übertragen. Soweit Stellen für Fach- und Intendanzaufgaben durch Übertragung bzw. durch Einsparung auf das ZDMV übergehen, sind grundsätzlich 2 000 Euro pro Stelle und Haushaltsjahr an Sachausgaben zu übertragen. Die Ermittlung dieser Pauschale erfolgte aus dem Durchschnitt der Ausgaben der Ministerien in den Gruppierungen 511, 525 und 527. Damit sind sämtliche Bedarfe für die in den vorgenannten Titelgruppierungen veranschlagten Zwecke pauschal abgegolten. Soweit die Umstrukturierung unterjährig erfolgt, ist die Pauschale für das betroffene Haushaltsjahr anteilig zu kürzen.

Zudem gilt für die Vereinbarung, dass für übergehende Ausstattungen (Möbel/IT oder Ähnliches) eine Verrechnung oder Erstattung innerhalb der Landesverwaltung unterbleibt. Lediglich soweit die Ausstattung als laufende Dienstleistung bezogen und übergeben wird (z. B. vITA Arbeitsplätze), sind die damit verbundenen Ausgaben mit zu übertragen.

### **3.14 Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder**

Nach § 3 Absatz 3 Landesministergesetz stehen Vergütungen für Nebentätigkeiten der Ministerpräsidentin und der Minister, die mit dem Amtsverhältnis zusammenhängen (zum Beispiel Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, Honorare für Vorträge und schriftstellerische Tätigkeiten), dem Land zu und sind für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden. Das Finanzministerium bittet, Einzahlungen hierfür zu leisten an die

Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern  
 IBAN: DE2613000000014001518  
 BIC: MARKDEF1130  
 Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock  
 Kassenzeichen: 700 197 000 2937 (im Feld Zahlungsgrund).

Die eingezahlten Beträge werden mithilfe des Kassenzeichens aufgrund einer vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erteilten allgemeinen Annahmeanordnung automatisch dem zentral im Einzelplan 13 eingerichteten Titel 1307 342.01 „Zweckgebundene Beiträge Dritter für den Denkmalschutz“ zugeführt.

### **3.15 Anwendung der VV zu § 61 LHO**

Bei internen Erstattungen zwischen verschiedenen Dienststellen ist zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands gemäß Nummer 4 der VV zu § 61 LHO zu verfahren;



die zu verrechnenden Beträge sind nur einmal im Jahr abzufordern. Dies gilt auch für anteilige Telefon- und Bewirtschaftungskosten usw. Um jedoch temporäre Haushaltsüberschreitungen auszuschließen, können in den Fällen, in denen die Erstattungen anderer Dienststellen von den Ausgaben abgesetzt werden dürfen (z. B. Titel 0401 511.07), auch Abschläge vereinbart werden.

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 der VV zu § 61 LHO sind für die Abgabe topographischer Karten durch das LAiV M-V Erstattungen nicht erst ab einem Jahresbetrag von 2 500 Euro, sondern bereits ab 500 Euro zu leisten. Bei der Abgabe der im LAiV M-V verfügbaren digitalen geotopographischen Informationen innerhalb der Landesverwaltung werden keine Entgelte erhoben. § 61 Absatz 3 Satz 1 LHO bleibt unberührt.

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 der VV zu § 61 LHO sind für die Abgabe von statistischen Veröffentlichungen Erstattungen nach dem Veröffentlichungsverzeichnis zu leisten; der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt. Alle im Veröffentlichungsverzeichnis des Statistischen Amtes aufgeführten Veröffentlichungen stehen den Landesdienststellen im Intranet kostenfrei als Datei zur Verfügung.

Der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt ebenso für Druck- und Vervielfältigungsleistungen der zentralen Druckerei des LAiV M-V, welche im Rahmen freier Kapazitäten für Dienststellen und Behörden der Landesverwaltung erbracht werden, die nicht an der pauschalierten Kostenumlage für die Druckerei beteiligt sind. Zudem entfällt eine Verrechnung bei Elektrofahrzeugen des Landes, die an Ladepunkten von Landesbehörden aufgeladen werden.

### **3.16 Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im LAiV M-V**

Die Bedarfsstellen haben Beschaffungsaufträge der Zentralen Vergabestelle vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Beschaffung möglich ist. Hierzu sind dem Beschaffungsauftrag die Unterlagen zur Markterkundung und Kostenkalkulation, eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung sowie eine Aufstellung der auftragsbezogenen Kriterien für die Eignung der Bieter und die Wertung der Angebote beizufügen. Über Beschaffungsaufträge mit einem geschätzten Gesamtwert oberhalb des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes, die in den nächsten zwölf Monaten beabsichtigt sind, informiert die Bedarfsstelle die zentrale Vergabestelle zu Beginn des Haushaltsjahres (I. Quartal) vorab.

Mit Blick auf den erforderlichen Abstimmungsbedarf und die vergaberechtlich vorgegebenen Fristen wird die Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens in der Regel sieben Monate in Anspruch nehmen. Bei Verhandlungsvergaben (bis 100 000 Euro netto) ist eine regelmäßige Verfahrensdauer von fünf Monaten zu berücksichtigen. Innerhalb des Vergabeverfahrens sind jederzeit ungeplante Verzögerungen, z. B. durch Nachprüfungsverfahren möglich, so dass der Zentralen Vergabestelle Beschaffungsaufträge im Hinblick auf einen rechtzeitigen Verfahrensabschluss frühestmöglich, also ggf. auch noch früher als oben genannt, vorgelegt werden sollten.

### **3.17 Bewirtschaftung von Reisekosten**

Berechtigte haben gemäß Landesreisekostengesetz Anspruch auf eine Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Aufwendungen. Die haushaltmäßige Nachweisung erfolgt über die Haushaltstitel 527.xx. Die Bewirtschaftung der Reisekostentitel erfolgt durch die zentrale Reisetelle mit der Abrechnung der jeweiligen Dienstreise.

Es wird darauf hingewiesen, dass Reisekostenerstattungen nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Ermächtigungen auf den Haushaltstiteln 527.xx veranlasst werden können. Diese Haushaltstitel unterliegen dabei generell der Mittelkontrolle im HKR-Verfahren, d.h. Auszahlungen werden verfahrenstechnisch nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Ermächtigungen veranlasst.

Die Beauftragten für den Haushalt haben somit sicherzustellen, dass der zentralen Reisestelle eine ausreichend hohe Ermächtigung für die Buchung der Abrechnung von Dienstreisen von Beschäftigten der betreffenden Dienststellen zur Verfügung steht. Es wird in diesem Zusammenhang auf die zwingende regelmäßige Haushaltsüberwachung der Reisekostentitel hingewiesen.

### **3.18 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes**

Der Bundeshaushalt 2025 wird voraussichtlich erst im laufenden Jahr 2025 beschlossen. Die Mittelausstattungen für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ stehen somit zu Beginn der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2025 nicht fest.

Es wird angenommen, dass die im Landeshaushalt M-V bereits in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre mit Fälligkeiten in 2025 über künftig zur Verfügung stehende Kassenmittel des Bundes und entsprechende Kofinanzierungsmittel des Landes ausfinanziert werden können. Insofern kann eine Bewirtschaftung ohne Beschränkungen erfolgen

Sobald seitens des Bundes Regelungen zur Bewirtschaftung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für 2025 vorliegen, erfolgt zwischen den betroffenen Ressorts und dem Finanzministerium eine bilaterale Abstimmung zur Bewirtschaftung der weiteren Ansätze und der Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushalt M-V 2025. Erst auf der Grundlage einer gemeinsamen Einschätzung des betroffenen Ressorts und des Finanzministeriums zur Höhe der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes zur Verfügung stehenden Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen können neue Bewilligungen ausgesprochen werden.

## **4. Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgaben**

### **4.1 Personalausgabenbudgetierung**

Ergänzend zum Stellenplan sind die Personalausgabenansätze als Ausgabenobergrenze verbindlich (einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung). Die Ressorts sind für die Einhaltung der Personalausgabenansätze verantwortlich. Mehrausgaben bedürfen der Deckung im jeweiligen Einzelplan. Im Falle der Umsetzung von Stellen sind grundsätzlich auch die entsprechenden Personalausgaben umzusetzen.

## 4.2 Bewirtschaftung von Stellen

### 4.2.1 Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung

#### a) Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 7a Haushaltsgesetz 2024/2025 dürfen für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung je Ressort bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projektes doppelt besetzt werden.

Diese Ermächtigung gilt ausschließlich für bereits durch das Finanzministerium klassifizierte und mit Doppelbesetzungsermächtigungen ausgestattete Projekte. Neue Projektanträge werden nicht bewilligt. Diese sind im Rahmen der Modernisierungs- und Optimierungskonzepte zu beantragen.

Im Ausnahmefall können bereits positiv bewilligte Projekte verlängert werden. Hierzu ist das als **Anlage 6** beigefügte Formular zu verwenden.

#### b) „Einer für Alle“ - Projekte („EfA“)

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 Haushaltsgesetz 2024/2025 dürfen je Ressort mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Durchführung von „Einer für Alle“ - Projekte für die Laufzeit des jeweiligen Projektes doppelt besetzt werden.

Diese Ermächtigung gilt ausschließlich für bereits durch das Finanzministerium klassifizierte und mit Doppelbesetzungsermächtigungen ausgestattete Projekte. Neue Projektanträge werden nicht bewilligt. Diese sind im Rahmen der Modernisierungs- und Optimierungskonzepte zu beantragen.

Im Ausnahmefall können bereits positiv bewilligt Projekte verlängert werden. Hierzu ist das als **Anlage 7** beigefügte Formular zu verwenden.

#### c) Wissenstransfer/Schlüsselpositionen

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 Haushaltsgesetz 2024/2025 darf im Bereich der Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für alle Altersabgänge ab A12/E12 eine bis zu drei Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt werden, um im Falle von Altersabgängen einen Wissenstransfer zu ermöglichen.

Um den Ressorts diesbezüglich größtmögliche Flexibilisierung einzuräumen, dürfen die durch einen Altersabgang betroffenen Stellen eines Jahres bis zu einem Viertel des finanziellen Gegenwerts<sup>1</sup> doppelt besetzt werden, eingeschränkt auf Statusämter/Eingruppierungen der IST-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts („Schlüsselpositionen“). Innerhalb dieses finanziellen Gegenwertes wird eine flexible Gestaltung der Doppelbesetzungszeiträume eingeräumt, auch über 3 Monate hinaus mit der Folge, dass dies an anderer Position durch kürzere Doppelbesetzungszeiträume kompensiert werden muss.

Die Prioritätensetzung erfolgt durch das Ressort selbst, die Finanzierung aus dem Personalausgabenbudget.

<sup>1</sup> gerechnet in Werten für Stellenvergleichsrechnungen (PÄ) gemäß Anlage P4 zum jeweiligen Haushaltsrunderlass

Beispiel:

Altersabgänge ab A12/E12 im Jahr 2025	Wert für Stellenvergleichs- rechnung (PÄ) HH 2024/2025 für das Jahr 2025 in TEuro	Gesamt- volumen in PÄ für das Jahr 2024 in TEuro
2 x A12	87,90	175,80
1 x E12	87,90	87,90
1 x A14	101,00	101,00
1 x B2	135,90	135,90
	Gesamt	500,60
für 3 Monate	davon 1/4	125,15

Das errechnete Doppelbesetzungsvolumen in Höhe von 125,15 TEuro kann flexibel eingesetzt werden, zum Beispiel:

1 x A12 für 6 Monate	43,95 TEuro
1 x A14 für 2 Monate	16,83 TEuro
1 x B2 für 5 Monate	<u>56,63 TEuro</u>
	117,41 TEuro

Für die Altersabgänge einer A12 und einer E12 wird keine Doppelbesetzung vorgenommen, stattdessen wird ein Teil dieser zuwachsenden Ermächtigung bei der höherwertigen B2 eingesetzt.

Eine Verwendung dieser zuwachsenden Ermächtigung für nicht durch Altersabgang betroffene Dienstposten ist unzulässig, weil dies der haushaltsrechtlichen Regelung widersprechen würde (Wissenstransfer/Schlüsselpositionen).

#### **d) Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“**

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2024/2025 dürfen Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung doppelt besetzt werden, solange noch Fondsmittel vorhanden sind. Angesichts des angespannten Arbeitsmarktes dient diese Vorschrift der rechtzeitigen Fachkräftesicherung und zur Beseitigung struktureller Probleme.

Durch die Ressorts ist sicherzustellen, dass die auf der Doppelbesetzungsermächtigung geführten Personen bis zum Ablauf der Ermächtigung auf originäre Stellen des Ressorts überführt werden können. Anderenfalls ist eine Inanspruchnahme nur durch Tarifbeschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag möglich.

Auf die Ausführungen in Nummer 4.3.9 zur Bewirtschaftung der Personalausgaben im Zusammenhang mit dieser Doppelbesetzungsermächtigung wird hingewiesen.

#### **e) Allgemeines**

Die Ermächtigungen im Zusammenhang mit Wissenstransfer (§ 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 und 13 Haushaltsgesetz 2024/2025) können je Altersabgang nur einmalig in Anspruch genommen werden.

### **4.2.2 Anderweitige Verwendung von dienstunfähigen, vollzugsdienstunfähigen und begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern zur Vermeidung einer vorzeitigen Zurruesetzung**

Bei dem Umgang mit (vollzugs-)dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“.

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 10 Haushaltsgesetz 2024/2025 dürfen abweichend von § 49 Absatz 3 LHO Planstellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit mit Zustimmung des Finanzministeriums doppelt besetzt werden, wenn diese Personen

- auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten oder
- auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

weiterverwendet werden, um eine Zuruhesetzung zu vermeiden. Die nicht dem Statusamt entsprechende geringer wertige freie Planstelle oder die freie geringer- oder gleichwertige Arbeitnehmerstelle gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“); vergleiche hierzu Fallbeispiele im 1. Bewirtschaftungserlass 2016.

#### **4.2.3 Ermächtigungen für freigestellte Personalratsmitglieder, freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung und freigestellte Gleichstellungsbeauftragte**

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2024/2025 können insgesamt bis zu 17 Stellen für nach § 38 Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) freigestellte Personalratsmitglieder mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

	Stellenanteile
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	4,10
Finanzministerium	2,35
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	1,40
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	1,00
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	1,60
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	2,20
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	1,00
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	2,35
Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG HPR)	1,00

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2024/2025 können insgesamt bis zu 12 Stellen für nach § 19 Absatz 4 Gleichstellungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GIG M-V) freigestellte Gleichstellungsbeauftragte mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

	Stellenanteile
Landtag	0,25
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	3,20
Finanzministerium	1,60
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	0,75
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	1,30
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	0,95
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	1,45
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	0,40
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	1,60
Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten	0,50

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2024/2025 können insgesamt bis zu 12 Stellen für nach § 179 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) freigestellte Vertrauenspersonen mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Die Aufteilung auf den Landtag, die einzelnen Ressorts und den AG-Vorsitz gilt analog der freigestellten Gleichstellungsbeauftragten.

#### 4.2.4 Sonstige Stellenbewirtschaftung

Planstellen mit kw-Vermerken sind grundsätzlich nur mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern zu besetzen. Sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – zum Beispiel bei nachweisbar hoheitlicher Tätigkeit – mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden.

Für Beschäftigte, die nach § 12 TV-L in die Entgeltgruppe 15 oder niedriger eingruppiert sind oder einzugruppiert wären, kann nicht von der Ermächtigung nach § 8 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2024/2025 Gebrauch gemacht werden.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2024/2025 dürfen Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Auf § 8 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2024/2025 wird verwiesen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2024/2025 dürfen Planstellen mit anderen Kräften besetzt werden. Das Finanzministerium ist ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind als **Anlage 8** beigefügt.

Bei Doppelbesetzungen von Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes M-V, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes M-V in Brüssel entsandt werden, ist gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Haushaltsgesetz 2024/2025 die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Das Finanzministerium wird auf Antrag der Ressorts Verstärkungsmittel in erforderlicher Höhe zur Verfügung stellen, um die Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

Anträge auf Freigabe von qualifiziert gesperrten Stellen werden vom Finanzministerium beim Finanzausschuss des Landtages eingebracht und dort vom Fachressort vertreten. Zur Gestaltung der Vorlagen an den Finanzausschuss wird auf Nummer 8 dieses Erlasses hingewiesen.

#### 4.2.5 Nachbesetzungsverfahren gem. § 8a Haushaltsgesetz 2024/2025

##### a) Untersetzung des 1,2 %-Quantils im Nachbesetzungsverfahren

In Umsetzung des Nachbesetzungsverfahrens zur Modernisierung der Landesverwaltung sind für die Haushaltsjahre 2024 bis 2030 jährlich mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres freie Stellen im finanziellen Gegenwert von 1,2% der Personalausgabenäquivalentsumme der Sollstellen des Regelbereichs (ohne Stellen mit kw-Vermerken, Nachwuchs, Überhang, Leerstellen und Schonbereiche) in die MG 97 „Demografie-Stellen“ des zentralen Kapitels EE01 eines jeden Geschäftsbereichs zu übertragen.

Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des 1,2%-Quantils ist der jeweils beschlossene Stellenplan. In Analogie zum Sachhaushalt bleiben unterjährige Bewirtschaftungsänderungen des Stellenplans, wie z.B. Umsetzungen nach § 50 LHO sowie die Untersetzung des 1,2% -Quantils selbst unberücksichtigt.

Grundlage der Bemessung der Personalausgabenäquivalentsumme für das jeweilige Haushaltsjahr bilden stets die Werte gem. Anlage P4a der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2024/2025 - Stellenplan und Personalausgaben vom 25. April 2023.

Für die Meldung des Haushaltsjahres 2025 zum 01. Januar 2026 stellt das Finanzministeriums den Ressorts im ersten Quartal 2025 eine Übersicht über die maßgeblichen Sollstellen des Regelbereichs als Bemessungsgrundlage für die Personalausgabenäquivalentsumme auf Basis des Stellenplans 2025 zu Verfügung.

Die Ressorts werden gebeten, die für das Haushaltsjahr 2025 zum 1. Januar 2026 in die Maßnahmegruppe 97 zu übertragenden freien Stellen dem Referat 250 des Finanzministeriums bis

**zum 31. Oktober 2025**

mitzuteilen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum jeweils gültigen Haushaltsrunderlass Stellenplan und Personalausgaben verwiesen.

##### b) Umsetzung des Nachbesetzungsverfahrens

Mit § 8a Haushaltsgesetz 2024/2025 wird das Finanzministerium ermächtigt, neue temporäre GPO-Stellen (MG 98) gegen ressortübergreifende stellenseitige Deckung durch Einsparungen, Wandlungen, Senkungen, Hebungen von Demografie-Stellen (MG 97) zu übertragen oder auszubringen.

Mit der Untersetzung des 1,2%-Quantils für das Haushaltsjahr 2024 zum 01. Januar 2025 stehen im Haushaltsjahr 2025 freie „Demografie-Stellen“ in der MG 97 eines jeden zentralen Stellenplankapitels EE01 zur Verfügung.

Nach Vorlage von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten durch die obersten Landesbehörden und Bestätigung von Einzelmaßnahmen durch die Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung“ sind die aus den Einzelmaßnahmen ergebenden Personalbedarfe ab dem Haushaltsjahr 2025 ausschließlich durch temporäre GPO-Stellen aus der MG 98 sicherzustellen.

Die sich für die Personalbedarfe ergebenden Personalausgaben werden aus dem Modernisierungsfonds zur Verfügung gestellt.

### **4.3 Bewirtschaftung von Personalausgaben**

#### **4.3.1 Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427**

Im Haushaltsplan 2024/2025 werden Ausgaben der Gruppe 427 nur in begründeten Ausnahmefällen bereitgestellt.

Bei Nichtauskömmlichkeit der 427er Titel ist für die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2024/2025 die Zustimmung der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erforderlich.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 unter Annahme der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/2400 in Bezug auf den Einzelplan 01, Kapitel 0102 (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V) folgender EntschlieÙung zugestimmt:

„Beschäftigungsverhältnisse für Vertretungs- und Aushilfskräfte, die über die veranschlagten Mittel der Haushaltsjahre 2024 und 2025 bei Haushaltstitel 427.01 hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Finanzausschusses.“

Es wird um entsprechende Beachtung im Kapitel 0102 gebeten.

Die Zustimmung der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums gilt bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2024/2025 bei dem Titel 427.07 „Praktikumsvergütung“ als gegeben.

#### **4.3.2 Erstattung von Beihilfen und Versorgungslasten bei drittmittelfinanzierten Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“**

Bei Planstellen, die aufgrund der Ermächtigung nach § 10 Haushaltsgesetz 2024/2025 oder nach der entsprechenden Ermächtigung in vorangegangenen Haushaltsgesetzen ausgebracht oder geändert worden sind, kann 2024 zur Verwaltungsvereinfachung die Berechnung von Beihilfen und Versorgungslasten in pauschalierter Form vorgenommen werden.

Dabei sind als Pauschbeträge für die Beihilfe 2 500 Euro pro Jahr und Bediensteten und für die Versorgungslasten 30 Prozent der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sowie der anteiligen Sonderzahlung in Rechnung zu stellen.

#### **4.3.3 Ausfinanzierung bei drittmittelfinanzierten Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“**

Werden zur Finanzierung von Stellen Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt, ist deren Ausfinanzierung unter Berücksichtigung der in der Anlage P1 der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2024/2025 genannten Werte für die Personalausgabenveranschlagung sowie der unter Nummer 4.3.2 genannten pauschalen Ansätze für Beihilfe und Versorgungslasten zu prüfen. Dies gilt auch, wenn keine Rechnungslegung oder Erstattung stattfindet (z. B. „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, Nachwuchswissenschaftlerprogramm).

Ist die Finanzierung über das Jahr 2025 hinaus zu prüfen, ist der Wert aus Anlage P1 der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2024/2025 für das Jahr 2025 mit 2,5 Prozent jährlich zu steigern.



#### **4.3.4 Buchung der Personalausgaben bei Abordnungen vom Bund, von anderen Bundesländern oder sonstigen Dritten an das Land M-V**

Im Falle von Abordnungen vom Bund, anderen Bundesländern oder sonstigen Dritten außerhalb des Landeshaushaltes an das Land Mecklenburg-Vorpommern stehen die abgeordneten Personen nicht in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Land M-V. Sie bleiben für die Dauer ihrer Abordnung Bedienstete oder Beschäftigte ihres abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers.

Durch den abordnenden Dienstherrn/Arbeitgeber wird regelmäßig die Erstattung der entstandenen Personalausgaben (Bezüge, Entgelte einschließlich SV) erbeten, es erfolgt insofern eine Rechnungslegung.

Bei den im Rahmen der Rechnungsbegleichung zu zahlenden Ausgaben handelt es sich aus oben genannten Gründen nicht um Ausgaben der Hauptgruppe 4, es hat keine Inanspruchnahme der Titel 421 bis 429 zu erfolgen.

Die Rechnungen sind aus dem Festtitel

671.25 „Erstattung von Personalaufwendungen Dritter“

zu begleichen.

#### **4.3.5 Erstattung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen zwischen Bund und Ländern**

Zwischen Bund und Ländern ist vereinbart, bei Abordnungen zu einem anderen Dienstherrn, die nicht das Ziel der Versetzung verfolgen, einen Versorgungszuschlag zu erheben. Die Erhebung von Versorgungszuschlägen gilt für alle Abordnungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2010 angeordnet oder verlängert werden. Laut Beschlusslage des Arbeitskreises Versorgung beläuft sich der ab 1. Januar 2011 zu erhebende oder zu zahlende Versorgungszuschlag auf 30 Prozent der jeweiligen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen Sonderzahlung nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neukonzeption der Finanzierungsbeteiligung an künftigen Versorgungslasten bei Abordnungen“ vom 9. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1608-00000-2009/002), geändert mit Schreiben vom 29. Juni 2016 (Az.: P 1608-00000-2009/002-007), ausgeführt.

#### **4.3.6 Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln**

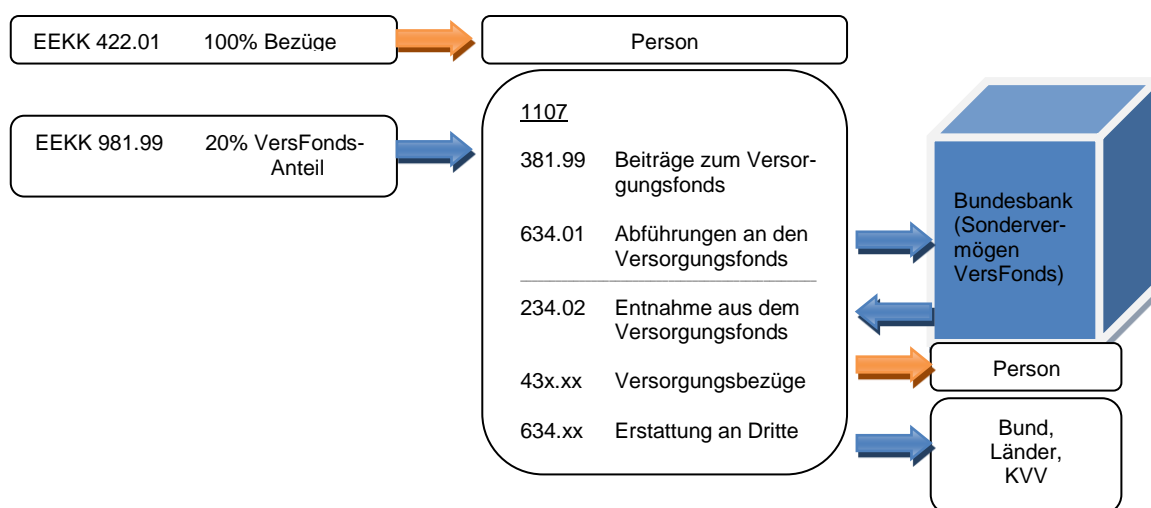
Der Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch das Versorgungslastenteilungsgesetz (VLTG), welches die sinngemäße Anwendung des Staatsvertrags auf landesinterne Dienstherrnwechsel regelt, in Kraft getreten. Danach wird der abgebende Dienstherr im Gegensatz zur früheren Regelung in § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nicht mehr an den laufenden Versorgungslasten ab Eintritt des Versorgungsfalls beteiligt. Stattdessen wird zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung an den aufnehmenden Dienstherrn geleistet.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neuregelung der Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln“ vom 14. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1617-2/08-004), geändert mit Schreiben vom 17. November 2016 (Az.: P 1617-2/08-008) ausgeführt.

#### 4.3.7 Versorgungsfonds

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Einrichtung eines Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen worden. Der Versorgungsfonds ist ein Kapital gedecktes Instrument, um die Versorgungsaufwendungen für den in § 3 Absatz 1 Versorgungsfondsgesetz (VersFondsG M-V) genannten Personenkreis nahezu vollständig und nachhaltig zu finanzieren. Die für die regelmäßigen Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ maßgebenden Prozentsätze der ruhegehaltsfähigen Dienst- oder Amtsbezüge und Entgeltzahlungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 VersFondsG M-V sind gemäß der „Verordnung zur Bestimmung der Prozentsätze für regelmäßige Zuführungen an das Sondervermögen, Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ abzuführen.

Die jeweiligen Abführungen werden zentral aus den Titeln 981.99 der jeweils betroffenen Kapitel finanziert.



Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2024/2025 besteht unbeschadet der Regelung nach Satz 3 eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, zu dem Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“.

#### 4.3.8 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf den Erlass des Finanzministeriums vom 6. November 2013 (Az.: IV-H 1014-00000-2013/005-001) zur Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V (AZVO) wird verwiesen.

Für die Buchung der Personalausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitszeitkonten gemäß AZVO sind neben den stellenbezogenen Personalausgabetiteln (z. B. Titel 422.01 „Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten“ oder Titel 428.01 „Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“) folgende Festtitel – im Regelfall im Kapitel 01 eines Einzelplans – ausgebracht:

422.56 „Ausgleichsbeträge für Arbeitszeitkonten der Beamtinnen und Beamten“ oder  
428.56 „Ausgleichsbeträge für Arbeitszeitkonten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

In Absprache mit dem Finanzministerium können diese Titel für gesonderte Bereiche der Landesverwaltung auch in anderen Kapiteln eingerichtet werden.

Die obersten Landesbehörden sind für die Einrichtung und Überwachung der persönlichen Arbeitszeitkonten sowie für die Bewirtschaftung der Stellen und Personalausgaben verantwortlich. Die Personal führenden Dienststellen teilen dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF M-V) über entsprechende Formulare die notwendigen Angaben zum vereinbarten Modell gemäß AZVO mit. Die Buchung der Personalausgaben wird im LAF M-V maschinell erzeugt. Zu oben genannten Titeln werden keine Reste gebildet.

#### **4.3.9 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln im Zusammenhang mit der Umsetzung des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2024/2025**

Auf die Ausführungen in Nummer 4.2.2 Buchstabe d) zur Bewirtschaftung von Stellen im Zusammenhang mit der Doppelbesetzungsermächtigung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2024/2025 wird hingewiesen.

Die Personalausgaben im Zusammenhang mit diesen Doppelbesetzungen sind auf den als Leertitel eingerichteten Festtiteln 422.57 und 428.57 zu buchen.

Auf Grundlage der Ist-Ausgaben bei den oben genannten Festtiteln erfolgt zum Abschluss des Haushaltsjahres 2024 eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage „Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung“ (Titel 1111 359.57) zugunsten der oben genannten Festtitel.

Die ggf. durch die Begründung neuer Beamtenverhältnisse anfallenden Ausgaben im Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ sind aus dem zur Verfügung stehenden Personalausgabenbudget des Ressorts unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Titel 981.99 zu finanzieren.

Für die Einhaltung des Gesamtbetrages sind die Beauftragten für den Haushalt verantwortlich.

#### **4.3.10 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln im Zusammenhang mit Praktikantenvergütungen gemäß § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2024/2025**

Nach § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2024/2025 können Praktikanten für die Dauer des Praktikums vergütet werden. Das Finanzministerium wurde nach Satz 3 dieser Vorschrift ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen (**Anlage 9**) zu erlassen.

Die Personalausgaben sind auf dem Festtitel 427.07 „Praktikumsvergütung“ zu buchen. Auf die Ausführungen in Nummer 4.3.1 „Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427“ wird hingewiesen.

#### 4.3.11 Bewirtschaftung von Personalausgaben an Hochschulen

Die durchschnittlichen W-Besoldungen von Professorinnen und Professoren der Hochschulen – ohne Rektorinnen und Rektoren – einschließlich der Leistungsbezüge werden begrenzt. Die maßgeblichen Höchstgrenzen für das Jahr 2025 werden auf Grundlage der Werte für die Veranschlagung von Personalausgaben 2024/2025 nach Anlage P1 der „Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2024/2025 - Stellenplan und Personalausgaben“ wie folgt festgesetzt:

	2025
BesGr./ EntgGr.	Höchstgrenze
W3	111.000 €
W2	95.000 €
SDV W3	117.800 €
SDV W2	105.400 €

Zuführungen an den Versorgungsfonds und Beihilfezahlungen bleiben unberücksichtigt. Die Werte zu den Sonderdienstverträgen (SDV) sind einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen ermittelt worden.

#### 4.4 Unterrichtungen

##### 4.4.1 Kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2024/2025 können unbeschadet der Bestimmungen des § 50 LHO innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium ist zu unterrichten.

Die Fachressorts werden gebeten, für das abgelaufene Haushaltsjahr die Unterrichtung an das Referat 250 des Finanzministeriums unter Verwendung der als **Anlage 10** beigefügten Excel Datei

**zum 31. Januar 2025**

vorzunehmen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtages wird durch das Finanzministerium veranlasst.

Von der Meldung ausgenommen ist die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in Ausbildung befindliche Lehrer gemäß § 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2024/2025.

##### 4.4.2 Inanspruchnahme von Doppelbesetzungen gemäß § 8 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2024/2025

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2 Haushaltsgesetz 2024/2025 ist das Finanzministerium über die Inanspruchnahme der Doppelbesetzungsermächtigungen zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Die Fachressorts werden gebeten, für das abgelaufene Haushaltsjahr die Unterrichtung an das Referat 250 des Finanzministeriums unter Verwendung der als **Anlage 11** beigefügten Excel Datei

**zum 31. Januar 2025**

vorzunehmen. Fehlanzeige ist erforderlich.

#### **4.5 Befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**

Befristete Beschäftigungsverhältnisse mit Sachgrund sind vorwiegend nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6, 8 TzBfG oder anderen Vorschriften (z. B. WissZeitVG) oder sachgrundlos nach § 14 Absatz 2 TzBfG bis zur Dauer von maximal zwei Jahren zu schließen.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse, die auf dem Sachgrund gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TzBfG beruhen sollen, dürfen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bis auf Weiteres nicht geschlossen werden, es sei denn, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsplan durch den Gesetzgeber mit einer konkreten Sachregelung auf der Grundlage einer im Einzelfall nachvollziehbaren Zwecksetzung ausgebracht sind. Die Zweckbestimmung muss erkennen lassen, für welche Aufgaben die Haushaltsmittel bereitgestellt werden und dass diese Aufgaben nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur vorübergehend anfallen.

Sofern danach befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TzBfG möglich sind, ist durch die Personal bewirtschaftenden Stellen sicherzustellen, dass

- a) der Beschäftigte tatsächlich und ausschließlich mit der Ausführung dieser befristet anfallenden Aufgaben betraut ist und
- b) die Vergütung an das befristet beschäftigte Personal tatsächlich aus den dafür gesondert und befristet bereit gestellten Mitteln gezahlt wird.

#### **5. Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Finanzministerium gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR) in allen Fragen von finanzieller Bedeutung stets zu beteiligen ist.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen (z. B. Übernahme von Beamtinnen und Beamten, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) an das Finanzministerium durch Formulierungen wie "Sollte bis zum ... eine Äußerung des Finanzministeriums nicht vorliegen, gehe ich von Zustimmung aus" die dazu erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums nicht durch Fristablauf ersetzt wird. Im Interesse eines geregelten Verwaltungsablaufs ist einzelfallbezogen die schriftliche Bestätigung erforderlich. Dieses Verfahren schließt eine vorab übermittelte fernmündliche Zustimmung nicht aus. Diese ist jedoch im Nachhinein schriftlich zu bestätigen.

#### **6. Zahlungen an nationalen Feiertagen in Ländern der Europäischen Union**

Eilige Zahlungen sind auch an Feiertagen möglich, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind. Ist als Fälligkeitstermin einer dieser Feiertage vereinbart, könnten sich Rechtsunsicherheiten dahingehend ergeben, ob die Zahlung an einem solchen Feiertag oder nach § 193 Bürgerliches Gesetzbuch am nächsten Werktag fällig wird. Zur Vermeidung derartiger Probleme bitte ich, Fälligkeiten von Zahlungen des Landes an Feiertagen, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind, auszuschließen.

## **7. Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 LHO**

Die Vorschriften dieses Bewirtschaftungserlasses finden auf Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie auf Stellen, denen Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung entsprechend § 15 Absatz 2 LHO zugewiesen werden, sinngemäß Anwendung, soweit im Einzelnen nichts Anderes bestimmt oder vereinbart ist.

## **8. Vorlagen an den Finanzausschuss**

Die Vorlagen an den Finanzausschuss sind von den Fachressorts in der Regel analog dem als **Anlage 12** beigefügten Muster für Vorlagen an den Finanzausschuss zu erstellen und mit dem im Finanzministerium zuständigen Spiegelreferat abzustimmen. Die Vorlagen selbst werden vom Finanzministerium grundsätzlich elektronisch per E-Mail im Format PDF beim Finanzausschuss eingebracht und dort vom Fachressort vertreten.

Finanzausschussvorlagen sind dem Finanzministerium so rechtzeitig vorzulegen, dass die Einbringung durch das Finanzministerium, unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungsfrist, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin des Finanzausschusses sichergestellt wird.

## **9. Umsetzung Vermögensnachweis mit SAP**

Entsprechend § 73 LHO M-V ist über das Vermögen und die Schulden ein Nachweis zu erbringen. Die vermögensverwaltenden Dienststellen haben hierzu auch den Nachweis über das Grundvermögen und das bewegliche Vermögen zu erbringen. Durch das Finanzministerium wird hierfür den Behörden als landesweit einheitliches Fachverfahren die Software SAP mit den Modulen FI und FI-AA zur freiwilligen Nutzung angeboten. Die Umsetzung erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem Finanzministerium.

Behörden haben in jedem Fall den Erlass zur „Inventarisierung des nachweispflichtigen Vermögens gemäß Nummer 8.1.2 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO“ des Finanzministeriums zu beachten. Auf die geänderten Wertgrenzen in Nr. 8.1.2 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO wird hingewiesen.

## **10. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

**Anlagen**